

Regulierung im Netz

Regulierungsvorhaben zu Fake News

Gliederung

I. Schwierigkeiten der Regulierung von Fake News

1. Schwierigkeit der Abgrenzung von Meinung und Tatsachenbehauptung
2. Bedeutung und Reichweite der Meinungsfreiheit

II. Warum Fake News regulieren

1. Wahrheit als Schutzgut?
2. Schutzgüter und kollidierende Interessen

III. Instrumente zur Regulierung von Fake News

IV. Rechtsdurchsetzung (Beispiel NetzDG)

V. Regulierungs- und Regulierungsvorhaben zu Fake News

VI. Zusammenfassung

Schwierigkeit der Abgrenzung von Meinungen und Tatsachenbehauptungen

- Fake News: Umgangssprachlich für in den Medien und im Internet, besonders in den Social Media in *manipulativer Absicht* verbreitete Falschmeldungen (Duden)
- Tatsachenbehauptungen: Behauptung über Umstände der Gegenwart oder Vergangenheit, die dem Beweis zugänglich sind.
- Meinungen: Das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens und Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung. Unerheblich sind die Bedeutsamkeit, die Richtigkeit oder gar Vernünftigkeit einer Äußerung.

Problem: Vollständige Sachverhaltsermittlung

Bedeutung und Reichweite der Meinungsfreiheit

- **Meinungs- und Pressefreiheit sind für die Demokratie schlechthin konstitutiv und daher besonders hoch zu gewichten (ständige Rspr. BverfG)**
- **Aber, falsche Tatsachenbehauptung sind nicht in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit einbezogen**
- **Abgrenzung von Meinung und Tatsachenbehauptung am Beispiel der Soldaten sind Mörder Entscheidung:**
 - Beispiel, Soldaten sind Mörder: Ein Pazifist beklebte sein Auto mit drei Aufklebern auf welchen u.a. zu lesen war, Soldaten sind Mörder. Das AG Krefeld verurteilte den Mann wegen Volksverhetzung und Beleidigung zu einer Geldstrafe, die später durch das BverfG aufgehoben wurde.

Warum Fake News regulieren? Wahrheit als Schutzgut – sog. Spiegel Urteil

- **Sachverhalt:** Der Spiegel berichtete am 10. Oktober 1962 unter dem Titel „Bedingt abwehrbereit“ über die militärische Situation in Deutschland und der Nato. Wegen Verdachts des Landesverrats wurde daraufhin gegen Verleger Augstein und gegen mehrere Redakteure, darunter der für den Artikel verantwortliche, Spiegel-Haftbefehl erlassen. Die Räume des Spiegel-Verlags wurden durchsucht und umfangreiches Material beschlagnahmt. Hiergegen erhoben die Betroffenen Verfassungsbeschwerde zum BverfG, wegen Verletzung der Pressefreiheit.
- **Entscheidung:** Das BverfG wog dabei die Sicherheit des Staates gegen die Pressefreiheit ab. Zwar müsse die Bevölkerung über wichtige Vorgänge in der Verteidigungspolitik informiert werden, beim Verdacht des Landesverrats käme dem Bestand des Staates aber ein höheres Gewicht zu. (Verkürzte und vereinfachte Darstellung)
- **Conclusio:** Schutz der Wahrheit nicht als Selbstzweck, sondern nur in Bezug auf konkrete Schutzgüter

Warum Fake News regulieren? - Schutzgüter

- **Schutzgüter**
 - Schutz der Ehre und des allgemeinen Persönlichkeitsrecht
 - Schutz der öffentlichen Ordnung
 - Schutz der Integrität des Staates und seiner Institutionen
- **Kollidierende Interessen**
 - Integrität des Staates
 - Quellenschutz
 - Meinungsfreiheit
 - Pressefreiheit

- **Beleidigungsdelikte, 185-187 StGB**
 - Beleidigung, § 185 StGB (Kann auch Meinungsäußerungen erfassen)
 - Üble Nachrede, § 186 StGB (unwahre Tatsachenbehauptung)
 - Verleumdung, § 187 StGB (unwahre Tatsachenbehauptung wider besseres Wissen)
- **Volksverhetzung?**
 - Tatbestand knüpft nicht an unwahre Tatsachenbehauptungen an.
 - Verhindert werden soll das Aufstacheln zum Hass und das Fordern von Gewalt und Willkürmaßnahmen gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen.

Das Recht zur Gegendarstellung:

§ 9 HessPressG

- **Der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerks sind verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist.**

§ 56 Rundfunkstaatsvertrag

- **Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, sind verpflichtet, unverzüglich eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine in ihrem Angebot aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ohne Kosten für den Betroffenen in ihr Angebot ohne zusätzliches Abrufentgelt aufzunehmen**

- **Falsche Verdächtigung, § 164 StGB**
- **Vortäuschen einer Straftat, 145d StGB**
- **Volksverhetzung, § 130 StGB**
- **Weitere Staatsgefährdende Straftaten:**
 - Landesverräterische Fälschung, § 100a StGB
 - Fälschung beweisheblicher Daten, 269 StGB

- **Kein Gesetz gegen Fakenews (es fallen zum Beispiel hierunter auch Vorbereiten schwerer staatsgefährdender Straftaten, Verbreitung Kinderpornografischer Schriften und Gewaltdarstellungen).**
- **Problem das durch NetzDG behoben werden soll, Durchsetzungsdauer: Beschränkung einer zeitnahen (24 Std.) Löschung auf „offensichtlich rechtswidrige Inhalte“**

- **Einführung eines Gesetzes welches bis zu drei Monate vor einer landesweiten Wahl Anwendung finden und die Manipulation von Informationen verhindern soll.**
- **Gesetz richtet sich gegen jede Behauptung oder ungenaue oder irreführende Zuschreibung über eine Tatsache, die die Wahrhaftigkeit der bevorstehenden Wahlen beeinträchtigen könnte, die absichtlich, künstlich oder automatisch in großem Umfang über einen öffentlichen Online-Kommunikationsdienst verbreitet wird.**
- **Rundfunkbetreiber und Internetplattformen können gesperrt werden und Urheber der Manipulationen mit Gefängnis- und Geldstrafen belegt werden.**
- **Gesetz zielt auf schnelle Abhilfe bei Fake News durch Verfahren im Einstweiligen Rechtsschutz. Richter müssen innerhalb von 48 Stunden über die vorgebrachten Tatsachen entscheiden.**
- **Rundfunkbehörde erhält Befugnis Fernsehkanäle ausländischer Staaten auszusetzen.**

- **Gesetzesentwurf N. 2688 vom 07.02.2017 für Bestimmungen zur Verhinderung von OnlineInformationsmanipulation.**
- **Insb. Einführung eines neuen Straftatbestands nach welchem die Veröffentlichung oder Verbreitung falscher, übertriebener oder tendenziöser Nachrichten über offenkundig haltlose oder unwahre Daten bzw. Fakten über die sozialen Medien oder andere Webseiten mit einer Geldbuße bis zu 5000€ sanktioniert wird.**
- **Einführung einer Regelung zur Widergutmachung wenn durch die Verbreitung der in Abs. 1 genannten Nachrichten über das Internet eine strafrechtliche Verleumdung begangen wurde.**
- **Weiter soll bestraft werden wer falsche, übertriebene oder tendenziöse Gerüchte oder Nachrichten verbreitet oder veröffentlicht, die die Öffentlichkeit beunruhigen können (Bußgeld bis 5000€ oder Freiheitsstrafe bis zu 12 Monate).**

- **Selbstregulierung der Intermediäre (Verhaltenskodex)**
- Keine Möglichkeit der rechtlichen Durchsetzung des Verhaltenskodex
- Einrichtung einer Taskforce für strategische Kommunikation zur Erkennung von Desinformationen die die Einhaltung des Kodex überwachen soll
- **Ähnlich auch in den USA**
- Honest Ads Act, sieht Offenlegungspflichten für politische Werbung in social Media vor.

Zusammenfassung

- Die Regulierung von Fake News begegnet gewichtigen Problemen, die insb. den Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit, aber auch die Rechtsdurchsetzung betreffen.
- Eine Regulierung erfolgt ausschließlich Schutzgutbezogen. Hierbei stehen vor allem die Integrität des Staates, der Schutz der Ehre und des APR sowie der Schutz der öffentlichen Ordnung im Vordergrund.
- Regulierungsvorhaben zu Fake News variieren je nach rechtlicher Tradition und Demokratieverständnis erheblich.
- Restriktivere Regelungen sind vor allem unter dem Gesichtspunkt des Overblockings problematisch.
 - Maßnahme: zeitliche Begrenzung
 - Maßnahme: Selbstregulierung

- Regulierung von „Hate Speech“ und „Fake News“ in sozialen Netzwerken durch ausgewählte Länder,:
<https://www.bundestag.de/resource/blob/662048/190949149266f3df2e27a0f098a53026/WD-10-059-19-pdf-data.pdf>
- <https://www.bpb.de/gesellschaft/digitales/digitale-desinformation/290529/frankreichs-gesetzgebung-gegen-die-verbretung-von-falschnachrichten>
- Maunz, Theodor/Dürig, Günther, Grundgesetz Kommentar, (insb. Art. 5 GG) , Stand Februar 2020, München
- BVerfG, Teilurteil vom 5. 8. 1966 - 1 BvR 586/62, 610/63, 512/64
- BVerfG, Beschluß vom 25.08.1994 - 1 BvR 1423/92